

Volks- abstimmung vom 2. März 1980

Neuordnung der Landesversorgung

(Beschluss der Bundesversammlung
vom 22. Juni 1979)

Die Bundesverfassung wird wie folgt
geändert:

Art. 31 bis Abs. 3 Bst. e

³ Wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, ist der Bund befugt, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, Vorschriften zu erlassen:

- e. über vorsorgliche Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung und auch über Massnahmen zur Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann.

Erläuterungen

1. Initiative: Trennung
von Kirche und Staat

2. Neuordnung der
Landesversorgung

2

7

8



Erläuterungen des Bundesrates:

Die Volksinitiative "betreffend die vollständige Trennung von Staat und Kirche"

Im Herbst 1976 ist eine Volksinitiative mit 61 560 gültigen Unterschriften eingereicht worden. Sie erhebt in einem neuen Artikel 51 der Bundesverfassung die Forderung:

- *Kirche und Staat sind vollständig getrennt.*

In den Übergangsbestimmungen wird folgendes vorgesehen:

Für die Aufhebung der bestehenden Verbindungen zwischen Kirche und Staat wird den Kantonen eine Übergangsfrist von zwei Jahren vom Datum des Inkrafttretens des Artikels 51 der Bundesverfassung eingeräumt. Mit dem Inkrafttreten von Artikel 51 der Bundesverfassung sind die Kantone nicht mehr befugt, Kirchensteuern einzuziehen.

Was sagen die Initianten?

Die Urheber begründen die Initiative mit verschiedenartigen Argumenten. Insbesondere empfinden sie die staatliche Anerkennung der Landeskirchen als Diskriminierung religiöser Minderheiten und Konfessionsloser. Diese Anerkennung verstosse in zweifacher Hinsicht gegen die Bundesverfassung:

- Einmal deshalb, weil die in der Bundesverfassung garantierte Rechtsgleichheit verlange, dass alle Religionsgemeinschaften gleich behandelt werden. Indem die Kantone einzelne Kirchen bevorzugt behandeln, etwa im Religionsunterricht an den Schulen, werde die Rechtsgleichheit verletzt. Religion

sollte ausschliesslich Privatsache sein.

- Verletzt werde aber vor allem die Glaubens- und Gewissensfreiheit, sagen die Initianten. Andersdenkende (Mormonen, Mohammedaner usw.) und Konfessionslose (Freidenker usw.) müssten nämlich die anerkannten Kirchen indirekt mitfinanzieren, weil die Kantone diese vielfach aus allgemeinen Steuermitteln unterstützen (Pfarrerbesoldungen, Subventionen). In vielen Kantonen seien sogar juristische Personen (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft) verpflichtet, Kirchensteuern zu zahlen, auch wenn die Gesellschaft Andersdenkenden oder Konfessionslosen gehöre.

Staat und Kirche heute

In der Eidgenossenschaft waren es stets die **Kantone**, welche das Verhältnis von Staat und Kirche bestimmen konnten. Das hat sich mit der Gründung des Bundesstaates im Jahre 1848 nur insofern geändert, als die Bundesverfassung gewisse Schranken aufstellte. Innerhalb dieser Schranken – zu erwähnen sind vor allem die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Kultusfreiheit – sind die Kantone frei, die Beziehungen zur Kirche so zu regeln, wie es ihrer Geschichte und Kultur und der Überzeugung ihrer Bevölkerung am besten entspricht. Man nennt das die kantonale **Kirchenhoheit**.

Die Beziehungen zur Kirche sind von Kanton zu Kanton verschieden; in

Neuenburg und Genf sind Staat und Kirche weitgehend getrennt. Alle andern Kantone haben die Arbeit der beiden grossen Kirchen, nämlich der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen, als öffentliche Aufgabe anerkannt. Sie haben ihnen deshalb eine Sonderstellung eingeräumt. In mehreren Kantonen hat die christkatholische Kirche die gleiche Stellung, im Kanton Basel-Stadt auch die israelitische Kultusgemeinde. Mit dieser Sonderstellung sind gewisse Vorteile verbunden: die Kirchen können von ihren Mitgliedern, gleich wie der Staat von seinen Bürgern, Steuern erheben; diese werden vom Staat zusammen mit seinen eigenen Steuern eingezogen. Oft richtet der Staat den Kirchen auch Beiträge aus und gewährt ihnen Steuervergünstigungen. Die nicht anerkannten Kirchen, die Freikirchen, geniessen diese Vorteile nicht.

Die Folgen der Initiative

Eine vollständige Trennung von Staat und Kirche käme einem radikalen Bruch mit der Vergangenheit gleich und hätte tiefgreifende Auswirkungen, vor allem in den Kantonen. Die Kantone müssten ihre rechtlichen Beziehungen zu den Kirchen abbrechen. Die Kirchen wären für den Staat nichts anderes als private Vereinigungen. Staatliche Zuwendungen für die religiösen Aufgaben der Kirchen wären ausgeschlossen. Den Kirchen stünden nur noch Mitgliederbeiträge und private Spenden zur Verfügung – ein Um-

stand, unter dem nicht zuletzt die Erfüllung ihrer sozialen Aufgaben zu leiden hätte. Die Kirchgemeinden wären im ganzen Land aufzuheben. Konfessioneller Religionsunterricht müsste aus dem Lehrplan der öffentlichen Schulen entfernt werden. Es gäbe auch keine staatlichen Mittel mehr für die religiöse Betreuung der Jugend, der Betagten, der Kranken und der gesellschaftlichen Randgruppen.

Warum ein Nein zur Initiative?

Die drei obersten Behörden unseres Landes, nämlich die Bundesversammlung, der Bundesrat und das Bundesgericht, haben wiederholt festgestellt, dass die staatliche Anerkennung einzelner Kirchen weder gegen die Rechtsgleichheit noch gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit verstösst. Denn entgegen der Auffassung der Initianten verbietet die Bundesverfassung den Kantonen nicht, einer oder mehreren Religionsgemeinschaften eine Sonderstellung einzuräumen. Ebenso wenig verbietet sie ihnen, juristische Personen der Kirchensteuerpflicht zu unterwerfen und den anerkannten Kirchen für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus allgemeinen Steuermitteln Beiträge auszurichten.

Die heutigen Beziehungen zwischen den Kantonen und den Kirchen sind das Ergebnis einer langen geschichtlichen Entwicklung. Sie beruhen ausnahmslos auf demokratischen Entscheidungen. Will ein Kanton sein kir-

chenpolitisches System ändern, so kann er dies jederzeit tun. Die Reformen, welche in den letzten Jahren in verschiedenen Kantonen, zum Beispiel in Zürich, Basel-Stadt, Schaffhausen, Tessin, Waadt und Wallis, durchgeführt worden sind, zeigen deutlich, dass solche Änderungen möglich sind.

Bundesrat und Bundesversammlung sind der Meinung, der Bund solle in dieser Sache den Kantonen nicht dreinreden.

In der Tat ist es ihnen gelungen, die Beziehungen zwischen Staat und Kirche so zu gestalten, dass der konfessionelle Friede unserem Land erhalten blieb. Deshalb darf die staatliche Kirchenhoheit den Kantonen nicht entzogen werden. Ein gleichförmiges, zentralistisches System, wie es die Initiative anstrebt, würde eine tiefe Bresche in unseren föderalistischen Staatsaufbau schlagen und die Eigenständigkeit der Kantone wesentlich schwächen.

Aus diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Bundesversammlung, die Initiative abzulehnen.



Handel und Industrie unterhalten im Dienste der Landesversorgung grosse Pflichtlager, die von Fachleuten betreut und ständig erneuert werden.

Neuordnung der Landesversorgung

Erinnern Sie sich an die Erdölkrise von 1973/74? Oder an sprunghaft angestiegene Preise und Hamsterkäufe beim Zucker? Dieselbe Situation hatten wir vor wenigen Jahren beim Reis. Gleiches oder Schlimmeres kann uns schon morgen wieder treffen. Was tun wir, wenn lebenswichtige Güter wie Nahrungsmittel, Rohstoffe, Energieträger und Dienstleistungen — vor allem Transporte — ausbleiben?

Heute kann der Bundesrat nur Vorsorge für **Kriegszeiten** treffen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine solche Regelung aus verschiedenen Gründen ungenügend ist. Ernste Versorgungsschwierigkeiten können nämlich durchaus auch in Friedenszeiten auftreten. In solchen Fällen müssen die Behörden handeln können.

Deshalb schlagen Bundesrat und Bundesversammlung vor, die Bundesverfassung wie folgt zu ergänzen:

- *Wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, ist der Bund befugt, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, Vorschriften zu erlassen:*

über vorsorgliche Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung und auch über Massnahmen zur Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangelagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann.

Wodurch kann die Versorgung unseres Landes gestört werden?

Die Schweiz ist ein rohstoffarmes Land. Für Kohle, Eisen, Uran, Erz, Kupfer, Zinn usw. sind wir praktisch ganz auf das Ausland angewiesen. Auch alle bisherigen Bohrungen nach Erdöl haben keinen Erfolg gezeitigt. Die Zahlen in untenstehendem Kästchen zeigen, wie stark unser Land vom Ausland abhängig ist.

Einfuhr im Verhältnis zur Eigenproduktion

Flüssige Treib- und Brennstoffe	100%
Eisen und Stahl	100%
Chemische Ausgangsstoffe	95%
Nahrungsmittel:	
Reis	100%
Zucker	70%
Nahrungsmittel insgesamt	40%

Rheinhafen Basel 1978

8945 entladene Schiffe, d.h.
8 169 667 Tonnen für die Schweiz bestimmte Waren

Die Erdölkrise 1973/74 ist ein Beispiel dafür, dass nicht nur Kriege, sondern auch andere Ereignisse wie Boykotte, Streiks, Aufständen oder politische Druckversuche unsere Landesversorgung bedrohen können. Auch Missernten im Ausland können unsere Versorgung mit einem lebenswichtigen Nahrungsmittel stören. Der neue Verfassungsartikel soll es dem Bundesrat ermöglichen, solchen Bedrohungen wirksam zu begegnen.

So wird die Landesversorgung sichergestellt

Vorweg soll jeder Einzelne seinen Beitrag leisten, indem er einen Notvorrat anlegt. Sehr wichtig ist sodann die Pflichtlagerhaltung von Handel und Industrie. Die Eigentümer solcher Lager verpflichten sich gegenüber dem Bund, bestimmte Vorräte an einem vereinbarten Ort sachgemäss zu lagern und fortlaufend zu erneuern.

Bei einer zunehmenden Bedrohung oder bei einer Versorgungsstörung könnten zum Beispiel folgende Vorkehrungen getroffen werden:

- gleichmässige Zuteilung der knapp gewordenen Waren (Kontingentierung, Rationierung)
- Steigerung der inländischen Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse (während des zweiten Weltkrieges als «Plan Wahlen» oder «Anbauschlacht» bekannt geworden)
- Beschaffung von Ersatzrohstoffen, beispielsweise durch Abfallverwertung

- Umstellung auf Eigenproduktion von nicht mehr erhältlichen ausländischen Produkten.

Es muss auch sichergestellt werden, dass die Versorgung unseres Landes praktisch funktioniert. So sind etwa die riesigen Gütermengen, die täglich im Basler Rheinhafen ankommen, mit Bahn und Lastwagen im ganzen Land zu verteilen. Zu diesem Zweck müssen die Behörden in Krisenzeiten die Transportmittel rationell einsetzen und sich dabei auf die Mitwirkung privater Unternehmen stützen können.

Rechtzeitige Vorsorge

Solange der freie Markt funktioniert, wird der Staat mit solchen Massnahmen wie bisher grösste Zurückhaltung üben. Der Bund darf und wird von der Handels- und Gewerbefreiheit nur dann abweichen, «wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt» und «schwere Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann» es verlangen.

Die Volksinitiative "betreffend die vollständige Trennung von Staat und Kirche"

Die Volksinitiative verlangt die Aufnahme eines neuen Artikels 51 und entsprechender Übergangsbestimmungen in die Bundesverfassung mit folgendem Wortlaut:

Art. 51 (neu)

Kirche und Staat sind vollständig getrennt.

Übergangsbestimmungen

¹ Für die Aufhebung der bestehenden Verbindungen zwischen Kirche und Staat wird den Kantonen eine Übergangsfrist von zwei Jahren vom Datum des Inkrafttretens des Artikels 51 der Bundesverfassung eingeräumt.

² Mit dem Inkrafttreten von Artikel 51 der Bundesverfassung sind die Kantone nicht mehr befugt, Kirchensteuern einzuziehen.

Volk und Ständen wird die Verwerfung der Volksinitiative beantragt (Beschluss der Bundesversammlung vom 23. März 1979)